



Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungssatzung - BestS -) (2. Änderungssatzung)

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungssatzung - BestS -) (2. Änderungssatzung)

Art. 1

Die Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungssatzung - BestS -) vom 10.05.2017 geändert, durch die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungssatzung -BestS-) (1. Änderungssatzung) vom 13.09.2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Bezeichnung “§ 28 Grabmal” die Bezeichnung “§ 28a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit” neu eingefügt.

2. § 11 abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Ein Grabnutzungsrecht wird anlässlich eines Sterbefalles verliehen. Ein rein vorsorglicher Erwerb ist auf dem Waldfriedhof für Einzel-, Familien- und Doppelfamiliengräber möglich, soweit auf dem entsprechenden Friedhof eine ausreichende Anzahl von Gräbern vorhanden ist.”

3. Nach § 28 wird folgender § 28a neu eingefügt:

§ 28a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweiligen geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.



4. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten wie Art und Bearbeitung des Materials, Maße, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift ersichtlich sind. Die Zeichnung ist vom Ersteller zu unterzeichnen. Bei Bedarf sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.“

5. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jedes Grabmal soll aus Granit oder einem anderen Naturstein hergestellt sein und sich dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. Grabmale, die nicht Satz 1 entsprechen, müssen sich in Art, Maß und Beschaffenheit dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.“

6. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In den Friedhöfen sind mit Rücksicht auf ihre besondere Eigenart und Gestaltung neben Grüneinfassungen nur Einfassungen entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 zugelassen. Die Einfassungen dürfen eine Höhe von 12 cm und eine Breite von 10 cm nicht überschreiten. Für die Anlage von Einfassungen gelten die Eintragungen in dem Friedhofsbelegungsplan.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Rückersdorf,
GEMEINDE RÜCKERSDORF

Ballas
Erster Bürgermeister